

Bekanntmachungssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 7. Februar 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 6 und Art. 35 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Die von der Hochschule beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule für die amtliche Bekanntmachung nach § 2 auszufertigen. ²Die Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt durch Unterzeichnung eines Ausdrucks der Satzung (Ausfertigung). ³Der Tag der Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sind auf der Ausfertigung anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Amtliche Bekanntmachung und Einsichtnahme

(1) Satzungen der Hochschule werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung muss in einem Raum der Hochschule erfolgen und eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an folgender für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle: Schaukasten vor dem Büro A 207 am Standort Arcisstraße 12. ²Sie erfolgt zusätzlich im Internetauftritt der Hochschule in der Rubrik „Rechtliche Grundlagen“. ³In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ⁴Der Anschlag soll mindestens 30 Tage angeheftet bleiben; dasselbe gilt für die Bekanntgabe im Internetauftritt der Hochschule.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf der Ausfertigung der Satzung zu vermerken.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen werden zeitnah durch die Hochschule im Internetauftritt der Hochschule veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsbereich

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für die Bekanntmachung aller Satzungen, die die Hochschule für Musik und Theater München ab diesem Tag erlässt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 7. Februar 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. Februar 2023.

München, den 8. Februar 2023

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. Februar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Februar 2023 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2023.